



Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
z.H. Mag. Binder
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 12. April 2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz) und mit die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.
GZ: BMWA-462.212/0016-III/7/2007
Stellungnahme der Lebenshilfe Österreich**

Sehr geehrter Herr Mag. Binder!

Innerhalb offener Frist erlaubt sich die Lebenshilfe Österreich zu der angeführten Gesetzesinitiative im Rahmen der Begutachtung folgende

STELLUNGNAHME

abzugeben.

Allgemeines:

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt und befürwortet grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit dem eine legale 24-Stunden Betreuung im Bereich der Betreuung/Pflege ermöglicht werden soll.

Im Folgenden wollen wir nur auf die uns problematisch erscheinenden Punkte eingehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt an sich nur die arbeitsrechtliche Situation der Rund-um-die-Uhr-Betreuung, dennoch darf hier der Gesamtzusammenhang zwischen arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und Finanzierungsaspekten nicht außer Acht gelassen werden. Eine ganz zentrale Frage für die Umsetzung des Hausbetreuungsgesetzes wird die Einigung zwischen Bund, Länder und Gemeinden über die Finanzierung der Pflege und Betreuung zu Hause sein.

Laut jüngster Mitteilung seitens des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz soll ein Viertel der Kosten für die Betreuung von den Betroffenen selbst zu tragen sein. Um eine 24-Stundenbetreuung zu ermöglichen, wird es erforderlich sein zumindest zwei BetreuerInnen im Wechsel für jeweils 2 Wochen und darüber hinaus zur Abdeckung möglicher Fehlzeiten (Urlaub, Krankenstand, etc.) eine dritte BetreuerIn mit zumindest 20 Prozent der Arbeitszeit zu beschäftigen. Daraus ergeben sich monatliche Betreuungskosten, je nach zugrunde liegenden Tarifen (Mindestlohntarif oder BAGS Kollektivvertrag), in Höhe von ca. 2000 – 4000 Euro. Das bedeutet, Betroffene müssten monatlich 500 – 1000 Euro allein für ihre Betreuung zahlen. Stellt man diesen Beträgen die Leistungen des gegenwärtigen Pflegegeldes gegenüber, zeigt sich, dass dieser Gesetzesvorschlag nur eine Lösung für eine privilegierte Oberschicht bietet, die sich die Pflege/Betreuung zu Hause sowohl finanziell als auch von den räumlichen Gegebenheiten her leisten kann.

Damit die notwendige Pflege/Betreuung für ALLE leistbar ist, müsste das Pflegegeld deutlich angehoben werden.

Seit der Einführung des Pflegegeldes im Jahre 1993 gab es nur dreimal eine Anhebung des Pflegegeldes: 1994 um 1,025 Prozent, 1995 um 1,028 Prozent und 2005 um 2,0 Prozent. Das bedeutet, dass das Pflegegeld seit seiner Einführung nur um insgesamt 4,1 Prozent erhöht wurde. Im gleichen Zeitraum stieg der Verbraucherpreisindex um 27,31 Prozent und das Bruttoinlandsprodukt um 30,45 Prozent. Damit liegt heute die Kaufkraft über 20 Prozent unter dem Niveau als bei der Einführung des Pflegegeldes.

Die Lebenshilfe Österreich fordert daher in diesem Zusammenhang eine deutliche Erhöhung des Pflegegeldes durch eine einmalige überproportionale Anhebung und eine zukünftige jährliche Valorisierung zumindest im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindexes. Nur durch eine Unterstützung, die sich an den tatsächlichen Bedürfnissen der pflegebedürftigen Menschen orientiert, wird diesen ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Die jährliche Anpassung des Pflegegeldes muss analog zu den ASVG-Pensionen im Gesetz festgeschrieben werden.

Darüber hinaus ist dringend eine Verbesserung der Einstufungskriterien für pflegebedürftige Personen mit intellektueller Behinderung erforderlich. So wird im Pflegestufen-Bewertungssystem noch immer sehr einseitig auf die rein körperliche Pflege abgestellt. Auf einen intensivsten Betreuungsaufwand z. B. bei Eigen- und/oder Fremdgefährdung wird dagegen kaum Rücksicht genommen. Hier ist ein spezifischeres Wertungssystem erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Ad § 1 Abs. 2 Ziffer 2 Hausbetreuungsgesetz (HBeG):

Der vorliegende Gesetzesentwurf gilt zwar auch für Personen mit Behinderungen, sofern sie ein Pflegegeld ab der Pflegestufe 3 beziehen, dennoch hat der Gesetzesentwurf offenbar primär die Situation pflegebedürftiger älterer Personen vor Augen. Dem entsprechend berücksichtigt § 1 Abs. 2 Ziffer 2 lit. b HBeG den ständigen Betreuungsbedarf ausschließlich bei nachweislicher Demenzerkrankung.

Die Interessenslage wäre aber für Personen mit Behinderung, die ein Pflegegeld der Pflegestufe 1 oder 2 beziehen, bei denen aber aufgrund ihrer Behinderung ein hoher Betreuungsbedarf besteht, gleich gelagert.

Es gibt eine zunehmend größer werdende Gruppe von Angehörigen, die aufgrund des eigenen Alters, gesundheitlicher Probleme, abnehmender Leistungsfähigkeit oder der eigenen beruflichen Situation auf zuverlässige und auf Dauer angelegte Unterstützung in der Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen angewiesen sind. Diese Unterstützung kann derzeit nur sehr eingeschränkt gewährt werden.

Viele Menschen mit Behinderungen können und wollen weiter in ihrem vertrauten familiären Umfeld leben. Bricht das familiäre Umfeld aufgrund Alter, Erkrankung etc. der betreuenden Angehörigen weg, bleibt derzeit oft nichts anderes übrig, als diese Menschen mit Behinderungen aus ihrem sozialen Umfeld heraus zu reißen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wären zum einen auf Dauer angelegte unterstützende Betreuungsmodelle im familiären Umfeld möglich, zum anderen könnten Betreuungsmodelle organisiert werden, mit denen Personen mit Behinderung, weiterhin in ihrem vertrauten sozialen Umfeld, in der Gemeinde, in der sie integriert sind, leben können.

Im vorliegenden Entwurf braucht es aus unserer Sicht daher noch folgende Ergänzung im § 1 Abs. 2 Ziffer 2 b) HBeG:

*„die zu betreuende Person Pflegegeld der Pflegestufen 1 oder 2 gemäß dem BPGG oder gemäß den Pflegegeldgesetzen der Bundesländer oder eine gleichartige Leistung im selben Ausmaß bezieht und für diese Person wegen einer nachweislichen Demenzerkrankung **oder einer intellektuellen Behinderung, bei der insbesondere wegen Eigen- und/oder Fremdgefährdung, dennoch ein ständiger Betreuungs- und/oder Beaufsichtigungsbedarf besteht, und ...**“*

So wünschenswert aber grundsätzlich die Möglichkeit einer Betreuung zu Hause für Menschen mit Behinderung ist, so sehen wir gerade für Menschen mit intellektueller Behinderung, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit intellektueller Behinderung, auch die Gefahr, dass Angehörige verführt werden, ihre behinderten Angehörigen ausschließlich zu Hause betreuen zu lassen und damit die Förderung ihrer behinderten Angehörigen nicht mehr gewährt ist.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung am Ende des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 HBeG vor:

“Insbesondere bei Personen mit intellektueller Behinderung ist, jedenfalls unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Interessen und Bedürfnisse, der Betreuung in einer entsprechenden Fördereinrichtung der Vorrang zu geben.”

Des Weiteren besteht eine Lücke für jene Fälle, in denen wegen eines entsprechend hohen Betreuungsbedarfs bereits ein Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes gestellt wurde, aber das (mehrmonatige) Verfahren noch nicht positiv abgeschlossen ist. In diesen Fällen sollte es, bei Vorlage der entsprechenden Befunde, die Möglichkeit geben, Vorschüsse zu gewähren, so wie das im Bundespflegegeldgesetz in den Fällen der Familienhospizkarenz vorgesehen ist.


Ad § 1 Abs. 3 HBeG:

Nach dem Gesetzesentwurf sollen Tätigkeiten die dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz unterliegen nicht umfasst sein. Die strikte Trennung zwischen Pflege- und Betreuungstätigkeiten stellt aber in der Praxis ein großes Problem dar, da für bestimmte medizinische Pflegetätigkeiten (Medikamentenverabreichung, Insulininjektion, etc.) ausschließlich Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Ärzte zuständig sind.

Ausgehend vom Grundsatz, dass fachpflegerische Tätigkeiten nur durch entsprechend ausgebildetes Personal erfolgen dürfen, wäre im Bereich der Hausbetreuung, wo eine Person eine andere im Verhältnis 1:1 betreut, zu überlegen, ob nicht **nach entsprechender dokumentierter Einschulung** und laufenden Kontrolle durch einen Arzt bestimmte fachpflegerische Tätigkeiten an die Betreuungsperson delegiert werden könnten.

Wir ersuchen dringend unsere Forderungen im Rahmen der Begutachtung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
LEBENSHILFE ÖSTERREICH



Univ.-Prof. Dr. Germain Weber
Präsident



Mag. Albert Brandstätter
Bundesgeschäftsführer



Mag. Silvia Weißenberg
Recht- u. Gesellschaftspolitik